



Satzung des Tennisclub Goldene Meile Remagen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der am 24. Juni 1976 gegründete Verein führt den Namen „Tennisclub Goldene Meile Remagen“ (TC Remagen). Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Remagen. Er ist Mitglied des Sportbunds Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und des Tennisverbands Rheinland.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der TC Remagen hat sich die Pflege des Tennissports, evtl. weiterer Sportarten und der sportlichen Jugendarbeit zum Ziel gesetzt. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Diese sollen durch sportliche Veranstaltungen, insbesondere Jugend- und Erwachsenenturniere, vertieft werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nämlich Förderung des Volkssports.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Passive Mitgliedschaft ist möglich.
- (6) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- (2) Die Erklärung des Austritts hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
- (3) Ein Austritt wird wirksam mit Ablauf des Zeitraums, für den der Beitrag satzungsgemäß zu zahlen ist.
- (4) Das ausgetretene Mitglied bleibt zur Zahlung des Vereinsbeitrags bis zum 31.12. des Jahres, in dem der Austritt erfolgt, verpflichtet.

§ 5 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (5) Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgegeben werden.

§ 6 Ehrung

- (1) Wer sich in hervorragender Weise um die Förderung des Sports oder den Verein verdient gemacht hat, kann besonders geehrt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands über die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Ernennung zum Ehrenmitglied.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Jährlich ist von den Mitgliedern ein Beitrag zu leisten. Der Beitrag besteht aus Jahresbeitrag und etwaigen Umlagen.
- (3) Neben dem Beitrag zu Punkt 2 haben neu eintretende Mitglieder eine Aufnahmegebühr unverzüglich zu zahlen.
- (4) Die Höhe des Beitrags zu Punkt 2 und der Aufnahmegebühr zu Punkt 3 wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Der Beitrag ist bis zum 01.03. eines jeden Kalenderjahres zu zahlen. Der Vorstand hat das Recht, in begründeten Fällen Zahlungsaufschub zu gewähren, rückständige Zahlungen zu erlassen sowie auf die Aufnahmegebühr und den Baustein ganz oder teilweise zu verzichten.
- (6) Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglied sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert (außerordentliche Mitgliederversammlung), jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres.
- (3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand ebenfalls eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 10 Stimmrecht und Wahlrecht

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
- (2) Als Vorstandsmitglied gewählt werden können Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

§ 11 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.

- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 12 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung über die Abhaltung einer geheimen Abstimmung und zwar durch Handzeichen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Zu einem Beschluss für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Zur Änderung der Zwecke des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, zeichnet der letzte der Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschriften einzusehen.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem Sportwart und dem Jugendwart.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich bis zu zwei Beisitzer wählen.
- (3) Je zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Im Innenverhältnis zum Verein werden der Geschäftsführer und der Schatzmeister jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
- (4) Der Geschäftsführer ist der Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Amtsdauer kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (6) In den Jahren mit geraden Endzahlen wird gewählt:
 - ▶ Vorsitzender,
 - ▶ Schatzmeister,
 - ▶ Sportwart.In den Jahren mit ungeraden Endzahlen wird gewählt:
 - ▶ Geschäftsführer,
 - ▶ Jugendwart.
- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (8) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (9) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 28 Abs. 2, Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung oder zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als EUR 2.500,00 (in Worten zweitausendfünfhundert Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 17 Aufwandsentschädigung

- (1) Bei Bedarf kann für die Ausübung eines Vorstandsamtes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten nach § 3 Nr. 26a EStG eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- (2) Die Entscheidung über die Aufwandsentschädigung trifft der Vorstand.

§ 18 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht. Über die Entlastung des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder und eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Sind gemäß Punkt 2 nicht zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Mitgliederversammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Mitgliederversammlung hat einen Hinweis auf die erleichternde Beschlussfähigkeit (Punkt 3) zu enthalten.
- (5) Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Remagen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.
- (7) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Remagen, 01.03.2016